Geplante Satzungsänderungen Verbandstag 2021

Die vom Vorstand des Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verbandes vorgeschlagenen Satzungsänderungen ergeben sich im Wesentlichen aus 3 Arbeitsfeldern:

Vereinsarbeit

In den zurückliegenden 15 Monaten hat die Covid19-Pandemie die Rudervereine und den NW RV vor nicht erahnbaren Aufgaben gestellt.

Die Entwicklung der letzten Jahre hat auch deutlich gemacht, dass die Vereine mehr von ihren Verbänden erwarten, gleichzeitig aber die Anforderungen im Leistungssport und Breitensport weniger deckungsgleich werden.

Dem wollen wir mit zwei Neuerungen Rechnung tragen. Dem Verbandtag wird eine Satzungsergänzung vorgeschlagen, diese Aufgabenstellungen im Präsidium abzubilden.

Mit je einem Sitz im Präsidium für eine*n Vertreter*in jeweils aus dem BGB-Vorständen eines Breitensport bzw. eines Leistungssport orientierten Ruderverein aus NRW wollen wir näher an die Vereine und versprechen uns mehr Input für die Verbandsarbeit.

Arbeit in Stabsstellen und Projekten

Die Arbeit von Vorstand und Präsidium hat über die letzten Jahre deutlich an Komplexität sowie geforderten spezialisierten Wissen zugenommen.

Ebenso gibt es die Erfahrungen, dass die Mitglieder in den Vereinen vielfach vor der Übernahme von Ehrenämtern aus der Furcht zurückschrecken, sich zu lange und zu intensiv zu binden. Der Bitte an Projekten mitzuarbeiten, wird vielfach eher gefolgt.

Bisher war in der Satzung mit dem Verbandsjustitiar nur eine Stabsstelle zur Beratung der Organe des Verbandes vorgesehen. Dies soll erweitert werden auf weitere Aufgabenstellungen in der Verbandsarbeit.

Grundsätze guter Verbandsarbeit

Die Einführung eines Ordnungswerks „Grundsätze der guten Verbandsarbeit (GdgV)“ – auch Good Governance genannt im letzten Jahr– hat die Notwendigkeit gezeigt~~,~~ weitere Satzungsänderungen vorzunehmen, um beide Ordnungswerke widerspruchsfrei zu verzahnen.

Das Ordnungswerk Grundsätze der guten Verbandsarbeit ist auf der Homepage des NW RV abrufbar.

Dieses Ordnungswerk resultiert auch aus der Selbstverpflichtung aus der zwischen der Landesregierung NRW und dem LSB NRW für die Jahre 2018 - 2022 geschlossene Vereinbarung „Nr. 1: Sportland Nordrhein-Westfalen, Zielvereinbarung für eine zukunftsweisende Sportentwicklung~~,~~“, darin heißt es:

> *„Die Grundsätze der guten Verbandsführung werden intern weiterentwickelt und in die Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen hineingetragen. Damit setzen die Sportverbände und -bünde in Nordrhein-Westfalen ein Zeichen in der aktuellen Diskussion um die Integrität von Sportverbänden.“*

Die Ausreichung von Fördermitteln über das Jahr 2022 hinaus macht die Landesregierung von dem Erreichen der Zielvereinbarung abhängig.

Zur besseren Gliederung soll die folgende, bisher in § 4 stehende Klausel, dem § 1 der Satzung vorangestellt werden.

Geplante Satzungsänderungen Verbandstag 2021

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

Grundlagen zur Satzung

- Soweit in dieser Satzung eine vermeintlich geschlechtsspezifische Bezeichnung insbesondere eines Amtes, einer Berufsbezeichnung, von Aufgaben und Funktionen im Haupt- und Ehrenamt oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.
- Die Begriffe „Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V.“, „NW RV“ und „Verband“ sind in dieser Satzung synonym. Gleiches gilt für die Begriffe „Vorstand nach § 26 BGB“ und „Vorstand“ sowie „Verbandstag“ und „Mitgliederversammlung“.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

unverändert

Begründung

- Korrektur der inhaltlichen Zuordnung. Bisher in § 4, 1) und 2) der Satzung; Der Satz „(…) eines personenverbindenden rechtlichen Beziehungsverhältnisses (…)“ *aus den Grundsätzen der guten Verbandsführung (GdgV)* wird zudem ersetzt durch „(…) von Aufgaben und Funktionen im Haupt- und Ehrenamt (…)“. Anschl. Anpassung GdgV.
- Anpassung an den Wortlaut der GdgV zur weitestgehenden Neutralität der Bezeichnungen.
- Ergänzung zur Klarstellung der Begriffe „Verbandstag“ und „Mitgliederversammlung“.

§ 2 Zweck des Verbandes und Grundsätze der Tätigkeit

1) Zweck des NW RV ist:

a. Förderung und Pflege des Sports und der Jugendhilfe,

b. Förderung insbesondere des Rudersports im Leistungs- und Breitensport im In- und Ausland,

c. Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Förderung in der Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport;

d. Förderung, Unterstützung und Beratung der Mitglieder im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes

e. ~~d.~~Durchführung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung,

f. ~~e.~~Förderung des Rudersport in Gemeinschaft mit anderen Vereinen und Gemeinschaften des NW RV, der nationalen und internationalen Ruderverbände, auch unter Nutzung von deren nicht eigenen Ausrüstungen, oder auch mittels Zurverfügungstellung deren eigener Ausrüstungen,

g. ~~f.~~Vertretung des Rudersport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten und die Regelung der damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder.

2) Dieser Zweck kann auch durch die Gründung von Tochtervereinen oder Gesellschaften zur Erfüllung der aufgeführten Zwecke und Aufgaben erreicht werden.

3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

a. Schaffung und Fortentwicklung von Strukturen und Rahmenbedingungen sowie der Aus- und Weitergabe von Fördermitteln zur zeitgemäßen Ausübung des Vereins- Sport- und Wettkampfbetriebes;

b. Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Wettkampfbetriebes;

c. Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;

d. ~~e.~~Beteiligung an Regatten (Turnieren- und Wettkämpfen);

e. ~~f.~~ Veranstaltung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen;

f. ~~d.~~Kampf für einen manipulations- und dopingfreien Sport~~.~~

Der NW RV tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Ruderverband e.V. (Spitzenfachverband) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/o- der Methoden zu unterbinden;

Bekenntnis und Umsetzung NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA)

Der NW RV bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA). und übernimmt ohne weiteren Umsetzungsakt die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ruderverbandes e.V. (Spitzenfachverband) in der jeweils geltenden Fassung als die eigene; der NW RV kann eine eigene Anti-Doping-Ordnung erstellen;

g. Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter insbesondere der Übungsleiter, Trainer, und Wettkampfrichter;

h. Pflege und Förderung des Ehrenamtes sowie des bürgerschaftlichen Engagement;

i. ~~k.~~Kampf gegen jede Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist;

j. Teilhabe und Inklusion;

k. Fortentwicklung und Förderung des Para-Ruderns;

l. Eintreten für das Leitbild der Geschlechtergerechtigkeit und für die Durchsetzung der Gleichstellung aller Geschlechter, insbesondere die Möglichkeit zur gleichen Teilhabe aller Geschlechter im Rudersport;

m. ~~i.~~Integration und Völkerverständigung;

n. Ablehnung jeder Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung,

o. ~~j.Berücksichtigung und Unterstützung der Grundsätze und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege~~ Erhalt und Pflege der Natur, der Landschaft und der Ruderreviere;

p. Nachhaltiges Handeln, Ressourcen sparsam zu nutzen und regenerativ zu erhalten, um den Verpflichtungen für zukünftige Generationen nachzukommen.

Begründung:

- Einfügen von § 2,1),d. und in § 2,3)a. zur Erreichung weitestgehender Möglichkeiten die Mitglieder des Verbandes (u.a. durch Durchleitung von Mitteln) zu unterstützen. Die Fördermöglichkeit des NW RV an seine Mitglieder soll und muss weit gefasst werden. Die Punkte alt § 2,1) d.-f. werden neu zu e.-g.
- Heraushebung von „Kampf für einen manipulations- und dopingfreien Sport“ als Überschrift zu nachfolgendem Absatz und Einfügung von „Bekenntnis und Umsetzung NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA)“ als Überschrift zu nachfolgendem Absatz jeweils zur strukturellen Gliederung des Punktes §2,3),f.
- Einfügen von „Teilhabe und Inklusion“, zur weitestgehenden Auslegung; Grundlage für die Grundsätze der guten Verbandführung (GdgV).
- Einfügen von „Fortentwicklung und Förderung des Para-Ruderns“; als Erweiterung der ruderspezifischen Zweckerreichung.
- Einfügen von „Ablehnung jeder Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung“, zur weitestgehenden Auslegung; Grundlage für GdgV.
- Einfügen von „Nachhaltiges Handeln, Ressourcen sparsam zu nutzen, regenerativ zu erhalten, um den Verpflichtungen zukünftiger Generationen nachzukommen“, Maßnahme zur Zukunftssicherung für

nachfolgende Generationen, für Nachhaltige Verbandspolitik sowie zum Umwelt- und Klimaschutz. Ausgleich von Achtung der Umwelt, ökonomischer und gesellschaftlicher Aspekte; Grundlage für die Grundsätze der guten Verbandführung (GdgV).

- Neufassung von neu o. zur Klarstellung insbesondere bzgl. der Belange des Rudersports.
- Insg. Neusortierung der Gliederung; die Aufzählung der Punkte d. bis l. wird entsprechend neu angepasst zu d. bis p.
- Anschl. Anpassung GdgV.

§ 4 Grundsätze der Verbandsarbeit

~~1) Soweit in dieser Satzung eine vermeintlich geschlechtsspezifische Bezeichnung eines Amtes, einer Berufsbezeichnung oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.~~

~~2) Die Begriffe „Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V.“, „NW RV“ und „Verband“ sind in dieser Satzung synonym. Gleiches gilt für die Begriffe „Vorstand nach § 26 BGB“ und „Vorstand“.~~

1) Der NW RV bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

2) Der NW RV beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung – Good Governance - ~~(Transparenz, Integrität, Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht, Partizipation und Einbindung)~~ (Toleranz, Respekt und Würde; Nachhaltigkeit und Verantwortung; Partizipation; Haltung; Transparenz; Integrität; sowie Gleichstellung der Geschlechter). Zur näheren Regelung gibt er sich eine Ordnung Grundsätze der guten Verbandsführung.

§ 4 Grundsätze der Verbandsarbeit - (Reinschrift)

1) Der NW RV bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

2) Der NW RV beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung – Good Governance - (Toleranz, Respekt und Würde; Nachhaltigkeit und Verantwortung; Partizipation; Haltung; Transparenz; Integrität; sowie Gleichstellung der Geschlechter). Zur näheren Regelung gibt er sich eine Ordnung Grundsätze der guten Verbandsführung.

Begründung:

- Korrektur der inhaltlichen Zuordnung. Neu vor § 1.
- Ergänzung unter §4,1); weitestgehendes Bekenntnis zur Grundordnung und zu Null-Toleranz u.a. gegenüber extremistischen Bestrebungen.
- Ergänzung und Neugliederung unter §4,2) „(Toleranz, Respekt und Würde; Nachhaltigkeit und Verantwortung; Partizipation; Haltung; Transparenz; Integrität; sowie Gleichstellung der Geschlechter)“ als Grundlage für die GdgV.

Auszug aus der GdgV 1.8. Gleichstellung

Der NW RV fördert die Gleichstellung aller Geschlechter in allen Bereichen.

Texte mit „Verfassungs- oder Gesetzescharakter“ wie Satzung, Ordnungen u.a., werden zur Verbesserung der notwendigen Verständlichkeit und Lesbarkeit sowie der Einhaltung der gültigen Rechtschreibung mit einer Generalklausel zur Gendergerechtigkeit formuliert, welche sicherstellt, dass sollte eine vermeintlich geschlechtsspezifische Bezeichnung gebraucht werden, alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint sind (generische Sprachform).

Der NW RV bekennt sich zu einer gendergerechten Anrede in der laufenden Korrespondenz durch Verwendung des sog. „Gender-Sternchen“/-Doppelpunkt“ sowie zu einer Empfehlung zu einer wo immer möglichen

genderkonformen Formulierung. Auch zum Ausdruck des Respekts vor den Geschlechtern können individuelle Amtsbezeichnungen im NW RV daher geschlechtsbezogen geführt werden.

Sollte dennoch, obwohl kein Geschlecht explizit angesprochen werden soll, eine vermeintlich geschlechtsspezifische Bezeichnung gebraucht werden, so sind auch hier sind alle Ge-schlechter in gleicher Weise gemeint.

§ 12 Rechte der Mitglieder

1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Belange und Aufgaben sowie auf Teilnahme und Nutzung aller Aktivitäten, Veranstaltungen und Maßnahmen des Verbandes im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie nach Maßgabe der Beschlüsse und internen Regelungen und Richtlinien. Sie haben ein Anrecht auf Beratung im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten des NW RV in allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen.
2) bis 4) unverändert
5) Die Mitgliedsrechte sind mit Ausnahme der Übertragung des Stimmrechts der ordentlichen Mitglieder für den Verbandstag nicht übertragbar.

Begründung:

- Einfügung zur Erreichung weitestgehender Möglichkeiten die Mitglieder des Verbandes zu unterstützen. Die Fördermöglichkeit des NW RV an seine Mitglieder soll und muss weit gefasst werden.
- Einfügung „der ordentlichen Mitglieder“ zur inhaltlichen Anpassung an § 20,4). Dort lautet es: „Die ordentlichen Mitglieder können ihre Stimmen übertragen.(…)“.

§ 16 Amtsdauer und Ausscheiden

1) Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder beträgt – soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt – grundsätzlich zwei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Organmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2) -bis 3) unverändert

Begründung:

- Einfügen des Wortes „grundsätzlich“ - Reaktion aus den Erfahrungen der Auswirkungen aus der Covid-19-Pandemie in besonderen Ausnahmen möglichst flexibel reagieren zu können.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

1) Die Organe des Verbandes sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Regelung vorsieht.
2) Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des NW RV bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
3) Beschlussfassungen zur Änderungen des Zwecks des Verbandes (§ 33 BGB) erfolgen mit 2/3 Mehrheit ~~(§ 40 BGB~~) der abgegebenen Stimmen.
4) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

5) Sofern kein Abstimmungsberechtigter widerspricht, können Beschlüsse der Organe und Gremien des NW RV, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung des NW RV, auch in Präsenz-, Hybrid- oder virtuellen Sitzungen sowie im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden.

6) Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden all- gemeinen Regelungen.

7) Wird nach der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.

8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, schriftlich oder elektronisch. Die Sitzungsleitung entscheidet jeweils über die Abstimmungsart. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stehen für eine Position mehr als ein Bewerber zur Wahl erfolgt die Wahl geheim. Grundsätzlich wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt.

9) bis 12) unverändert

Begründung:

- Streichung von „(§ 40 BGB) in §17,3) -> Die dispositiven Möglichkeiten nach § 40 BGB sind bekannt und werden an verschiedenen Stellen der Satzung wahrgenommen.
- Ergänzung *in §17,3)* von „der abgegebenen Stimmen“ zur Klarstellung.
- Einfügen von „der Organe und Gremien des NW RV mit Ausnahme der Mitgliederversammlung des NW RV“ zur Klarstellung. Ein Umlaufbeschluss durch die MV erfordert weitreichendere Regelungen.
- Erweiterung der Sitzungsform aus den Erfahrungen der Auswirkungen aus der Covid-19-Pandemie.
- Einfügen von „schriftlich oder elektronisch“. Die Sitzungsleitung entscheidet jeweils über die Abstimmungsart“ -> zur Erweiterung und weiteren Klarheit.

§ 19 ordentlicher Verbandstag (Mitgliederversammlung)

1) Der Verbandstag (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verbandes e.V.. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des NW RV übertragen hat.

2) Der Verbandstag tritt grundsätzlich alle zwei Jahre zusammen, in begründeten Fällen z.B. in Zeiten "höhere Gewalt" auch später. Für diesen Fall gilt der der zuletzt beschlossene Haushaltsplan bis zum Beschluss eines neuen Haushaltsplans fort. Begründete Änderungen in diesem Haushaltsplan sind in Einvernehmen mit den Rechnungsprüfern möglich. Nach Wegfall der Verschiebungsgründe hat der Vorstand unter Einhaltung der Fristen aus § 19 dieser Satzung innerhalb von 3 Monaten eine MV einzuberufen.

3) bis 8) unverändert

Begründung:

- Einfügen von „grundsätzlich“ -> Reaktion aus den Erfahrungen der Auswirkungen aus der Covid-19-Pandemie in besonderen Ausnahmen möglichst flexibel reagieren zu können.

§ 20 Zusammensetzung des Verbandstages

1) bis 4) unverändert

5) Jeder Delegierte muss seine Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die vom Vorstand des entsendenden ordentlichen Mitglieds - entsprechend der festgehaltenen

Vertretungsberechtigung im Vereinsregister - unterzeichnet sein muss. Die Vollmacht muss die Erklärung enthalten, dass die delegierte Person bei der Ausübung ihrer Vertretung nicht gehindert ist, im Rahmen ihres Auftrages selbständige Entscheidungen zu treffen.

Begründung:

- Ergänzung „entsprechend der festgehaltenen Vertretungsberechtigung im Vereinsregister“ dient der weiteren Klarstellung.
- Aus den Beschlüssen des OLG Celle vom 26.08.2019 (Az. 20 W 17/19) und OLG Dresden vom 14.06.2016 Az. 17 W 877/16 ergibt sich die Notwendigkeit, die Vertretungsberechtigung für die Mitglieder des NW RV auf dem Verbandstag ausreichend zu dokumentieren.

§ 22 Außerordentlicher Verbandstag

1) Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist. Er muss ihn unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Verbandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.
2) Der außerordentliche Verbandstag kann für alle Angelegenheiten des ordentlichen Verbandstages zuständig sein.
3) Die Tagesordnung wird in Abweichung der obligatorischen Festlegungen von § 21,2) vom Vorstand nach Maßgabe von Zweck und Grund der Einberufung gem. § 22,1) festgesetzt. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
4) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 19 bis 21 für den ordentlichen Verbandstag sinngemäß auch für den außerordentlichen Verbandstag mit Ausnahme von § 19,2) und 4)).

Begründung:

- Die Ergänzungen dienen der weiteren Klarstellung des außerordentlichen Verbandstages.

§ 23 Präsidium

1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
   a. Vorstand § 26 BGB
   b. den weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Leitern der Fachressorts / Arbeitsgebiete gem. § 29,
   c. für die Ruderjugend aus dem 1. Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei Vorsitzenden (Sprecher),
   d. jeweils eines Vertreters eines überwiegend leistungssportlich und eines überwiegend breitensportlich orientierten ordentlichen Mitglieds gem. § 8,2) a.-e.. Die Vertreter müssen zum Zeitpunkt der jeweiligen Wahl dem BGB-26er-Vorstand des Mitgliedes angehören und bleiben ungeachtet dieser Angehörigkeit bis zur jeweils nächsten Mitgliederversammlung des NW RV im Präsidiumsamt des NW RV. Im Übrigen gilt § 16.
   e. ~~d.~~Leistungssportkoordinator (ex officio) mit beratender Stimme,
   f. ~~e.~~Geschäftsführer (ex officio) mit beratender Stimme,
   g. ~~f.~~Ehrenvorsitzende des Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verbandes e.V..
   h. ~~g.~~Das Präsidium ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
2) bis 8.) unverändert

Geplante Satzungsänderungen Verbandstag 2021

Begründung:

- Die Ergänzungen in § 23,1)b. dienen der Klarstellung

  Die Ergänzungen in § 23,1)c. dienen der besseren Vertretung von belangen der ordentlichen Mitglieder gem. § 8,2) a.-e.. Die Aufzählung der Punkte d. bis g. wird entsprechend neu angepasst zu d. bis h.

§ 25 Vorstand nach § 26 BGB

1) Der Vorstand besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
2) Der Verbandstag kann einen Vorsitzenden (Sprecher) oder zwei Sprecher wählen.
3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verband wird stets durch zwei Vorstandsmitglieder gem. Absatz (1) vertreten. Die internen Regelungen der Vertretung sind der Geschäftsordnung des Vorstandes vorbehalten.
4) Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden bzw. einen Sprecher einberufen.
5) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, jeweils einem der Sprecher oder dem von den Sprechern oder dem Vorsitzenden bestimmten Vorstandsmitglied.
6) Bei Verhinderung der unter 4) Genannten kann die Vorstandssitzung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Verhinderung muss vorher dem Vorstand angezeigt werden.
7) Die Sitzung wird von dem mehrheitlich gewählten Vorstandsmitglied geleitet, sofern kein Sitzungsleiter gemäß der unter 4) Genannten anwesend ist.
8) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen gem. § 17,5) fassen:

   ~~a. in Form einer Telefonkonferenz,~~

   ~~b. im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens, sofern keines der Vorstandsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.~~
9) Die Ladungsfrist beträgt mindestens ein Tag
10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vom Vorsitzenden (Sprecher), den Sprechern oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Vorstandes fristgerecht eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Begründung:

- Die Ergänzung „von der Mitgliederversammlung gewählten“ dient Klarstellung.
- Im Zuge eines Urteils des OLG Celle hat es in Ruderdeutschland Verwirrung über geborene und gekorene Delegierte als Vertreter auf Mitgliederversammlungen gegeben. Obwohl die Regelungen des NW RV bereits eindeutig sind, wird durch die Ergänzungen nochmals eine deutliche Klarstellung in Verbindung mit den Ergänzungen in § 26,3) vorgenommen.
- Verweis auf die bereits erfolgten Regelungen in § 17,5). Erweiterung der Sitzungsform aus den Erfahrungen der Auswirkungen aus der Covid-19-Pandemie.
- Erweiterung der Sitzungsform aus den Erfahrungen der Auswirkungen aus der Covid-19-Pandemie.

§ 26 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands nach § 26 BGB

1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes.
2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse des Verbandstages um und verwaltet das Verbandsvermögen. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Finanzordnung zu erlassen.

3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Vertretung des Verbandes in Wahrnehmung seiner Mitgliedsrechte in Verbänden, Vereinen Körperschaften und Gesellschaften.

Die bisherige Nummerierung 3-8 wird um 1 hochgesetzt. 3) wird 4); 4) wird 5); 5) wird 6); 6) wird 7); 7) wird 8); 8) wird 9).

Begründung:

- Im Zuge eines Urteils des OLG Celle hat es in Ruderdeutschland Verwirrung über geborene und gekorene Delegierte als Vertreter auf Mitgliederversammlungen gegeben. Obwohl die Regelungen des NW RV bereits eindeutig waren, wird durch die Ergänzungen nochmals eine deutliche Klarstellung in Verbindung mit den Ergänzungen in § 25,3) vorgenommen.
- Die Aufzählung der Punkte 3) bis 8) wird entsprechend neu angepasst zu 3) bis 9).

§ 28 ~~Verbandsjustiziar/~~ Stabsstellen

1) Der Vorstand ~~nach § 26 BGB~~ kann ~~einen Verbandsjustitiar berufen~~ zur Beratung Stabsstellen besetzen. ~~Der Verbandsjustiziar muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.~~
2) ~~Er berät den NW RV in rechtlichen Fragen und~~ Die Inhaber von Stabsstelle ~~kann~~ können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teilnehmen.
3) Sie können allfällig fakultative Fachleute hinzuziehen.

§ 28 Stabsstellen (Reinschrift)

1) Der Vorstand kann zur Beratung Stabsstellen besetzen.
2) Die Inhaber von Stabsstellen können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teilnehmen.
3) Sie können allfällig fakultative Fachleute hinzuziehen.

Begründung:

- Öffnung von Verbandsfunktionen.
- Durch die Etablierung eines personell nicht starren Zuständigkeitsbereichs, sollen und können wahlweise Fachleute verschiedener Disziplinen je nach Anfall zusammenwirken und als Stabsstelle den Vorstand quantitativ entlasten und qualitativ hohe Entscheidungsvorlagen vorbereiten.
- Die Aufgaben eines Verbandsjustitiars fallen unter die neu definierten Aufgabenstellungen.

§ 36 Beauftragter der Grundsätze der guten Verbandsführung

1) ….
2) Der Beauftragte GdgV darf weder ein Amt im Vorstand oder im Präsidium des NWRV innehaben noch bei einem seiner Mitglieder dem Vorstand nach §26 BGB angehören oder nach § 30 BGB als besondere Vertreter bestellt sein.
3) bis 5) unverändert
6) Die Aufgaben des Beauftragten GdgV kann auch von einem der gewählten Rechnungsprüfer (§ 31) wahrgenommen werden. Die Bestellung erfolgt auch hier gem. § 36, 1 durch den Vorstand des NW RV.

Begründung:

- Einfügen des Wortes „innehaben“ zur Redaktionelle Anpassung
- Einfügen des Punktes 6 „Die Aufgaben des Beauftragten GdgV kann auch von einem der gewählten Rechnungsprüfer (§ 31) wahrgenommen werden. Die Bestellung erfolgt auch hier gem. § 36, 1 durch den Vorstand des NW RV.“ erfolgt unter Berücksichtigung von Mandatsträgerressourcen.